

24. Mitteilungsblatt Nr. 28

Mitteilungsblatt der
Medizinischen Universität Wien
Studienjahr 2015/2016
24. Stück; Nr. 28

ORGANISATION

28. Geschäftseinteilung des Curriculumdirektors für
Universitätslehrgänge

28. Geschäftseinteilung des Curriculumdirektors für Universitätslehrgänge

Das Rektorat der Medizinischen Universität Wien hat gemäß § 5 Abs. 2 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien folgende Geschäftseinteilung des Curriculumdirektors für Universitätslehrgänge genehmigt:

Die Geschäftseinteilung des Curriculumdirektors für Universitätslehrgänge regelt die Zuständigkeiten für die Aufgaben, die vom Curriculumdirektor gemäß § 5 Abs. 2 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien seiner Stellvertreterin sowie den jeweiligen (wissenschaftlichen) LeiterInnen der Universitätslehrgänge zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

Folgende Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien werden vom **Curriculumdirektor Univ.-Prof. Dr. Jörg Michael Hiesmayr und der stellvertretenden Curriculumdirektorin Assoc.Prof.ⁱⁿ Priv.-Doz.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Henriette Löffler-Stastka gemeinsam** erledigt:

- Erstellung von Vorschlägen zur Kooperation mit postsekundären Ausbildungseinrichtungen an das Rektorat,
- Inhaltliche Planung der Abschlussevaluation aller AbsolventInnen von Universitätslehrgängen bzw. Postgraduellen Programmen (wie z.B. Zertifikatskurse) in Abstimmung mit dem Rektorat,
- Vertretung der Universitätslehrgänge bzw. Postgraduellen Programme (wie z.B. Zertifikatskurse) in Abstimmung mit dem zuständigen Rektoratsmitglied,
- Bildung der Prüfungssenate für kommissionelle Prüfungen (§ 16 des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien),
- Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs. 9 Z 2 UG),
- Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen (außer-) ordentlicher Studierender an einer anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder in einem Lehrgang universitären Charakters (§ 78 Abs. 1 und Abs. 7 UG),
- Beurlaubung von Studierenden (§ 67 UG),
- Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs. 3 UG),
- Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Ergänzungsprüfungen (§ 76 Abs. 1 UG),
- Vorschlag für die Bestellung von wissenschaftlichen sowie stellvertretenden wissenschaftlichen Leitern/Leiterinnen und von Mitgliedern der Kollegialorgane (z.B. wissenschaftlicher Beirat, Advisory Board) an das Rektorat,

- Erstellung von Vorgaben für die inhaltliche Koordination von Curricula und/oder Teilen von Curricula,
- Erstellung von Vorgaben für die Erstellung von Vorschlägen für die Stundenplangestaltung,
- Genehmigung von Anträgen auf maximal fünfjähriges Benutzungsverbot von an die Universitätsbibliothek abgelieferten wissenschaftlichen Arbeiten (§ 86 Abs. 2 UG),
- Regelmäßige, zumindest einmal pro Studienjahr erfolgende, Erstellung von Arbeitsberichten an das Rektorat.

Der **stellvertretenden Curriculumdirektorin Assoc.Prof.ⁱⁿ Priv.-Doz.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Henriette Löffler-Stastka** werden folgende Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien zur selbstständigen Erledigung übertragen:

- Vorbereitung allfälliger externer Akkreditierungen von Universitätslehrgängen bzw. Postgraduellen Programmen (wie z.B. Zertifikatskurse) in Abstimmung mit dem Rektorat,
- Interimistische Leitung eines Universitätslehrganges bei Ausscheiden der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung bis zur Nominierung einer neuen wissenschaftlichen Lehrgangsleitung.

Folgende Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien werden der jeweiligen wissenschaftlichen Leitung der Universitätslehrgänge bzw. Postgraduellen Programme (wie z.B. Zertifikatskurse) zur Erledigung übertragen:

- Heranziehung von Prüfern für Prüfungen im Rahmen der außerordentlichen Studien (§ 14 Abs. 6. und 7 des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien),
- Festlegung und Bekanntmachung von Prüfungsterminen (§ 15 Abs. 1 des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien),
- Festlegung der Anmeldefrist für Prüfungen (§ 15 Abs. 2 des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien),
- Entgegennahme von und Entscheidung über Prüfungsanmeldungen (§ 15 Abs. 3 des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien),
- Entscheidung über Anträge hinsichtlich der Person des Prüfers (§ 59 Abs. 1 Z 13 UG),
- Bekanntmachung der Einteilung der Prüfer und Prüfungstage (§ 15 Abs. 7 des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien),
- Nichtigklärung der Beurteilung von Prüfungen im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung (§ 74 Abs. 1 UG),
- Bestimmung der Prüfungsmethode und Prüfungsart als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung (§ 76 Abs. 1 UG),

- Sicherstellung der Aufbewahrung von nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für mindestens sechs Monate (§ 84 Abs. 1 UG),
- Entgegennahme der Meldung des Themas von Masterarbeiten,
- Entgegennahme der Meldung oder Festlegung der Betreuer von Masterarbeiten,
- Zuweisung von Masterarbeiten zur Beurteilung,
- Definition der Lern- und Ausbildungsziele des jeweiligen Curriculums,
- Erstellung von Stundenplänen auf Basis der Lern- und Ausbildungsziele des Curriculums,
- Erstellung von Betrauungsvorschlägen an das Rektorat in Abstimmung mit dem Curriculumdirektor und der stellvertretenden Curriculumdirektorin.

Alle anderen Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien fallen dem alleinigen Geschäftsbereich des **Curriculumdirektors Univ.-Prof. Dr. Jörg Michael Hiesmayr** zu, insbesondere:

- Stellungnahme zu einem beim Rektorat eingebrachten Vorschlag auf Einrichtung eines Universitätslehrganges,
- Vorlage einer Stellungnahme betreffend die Novellierung eines Curriculums an die Curriculumkommission und das Rektorat,
- Schriftliche Freigabe des Starts eines neuen Intakes/Jahrgangs durch Genehmigung des Finanzierungsplanes,
- Genehmigung der Stornierung von Lehrgangsgebühren,
- Zulassung einer abweichenden Prüfungsmethode bei einer länger andauernden Behinderung (§ 59 Abs. 1 Z 12 UG),
- Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung (§ 79 Abs. 1 UG),
- Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen (§ 87 Abs. 2 UG),
- Widerruf inländischer akademischer Grade (§ 89 UG).

Vertretungsordnung:

Der Curriculumdirektor Univ.-Prof. Dr. Jörg Michael Hiesmayr wird vertreten durch die stellvertretende Curriculumdirektorin Assoc.Prof.ⁱⁿ Priv.-Doz.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Henriette Löffler-Stastka.

Die stellvertretende Curriculumdirektorin Assoc.Prof.ⁱⁿ Priv.-Doz.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Henriette Löffler-Stastka wird durch den Curriculumdirektor Univ.-Prof. Dr. Jörg Michael Hiesmayr vertreten.

Der Rektor
Markus Müller

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Markus Müller

Druck und Herausgabe: Medizinische Universität Wien
Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem
gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.